

Strafrechtliche Behandlung Heranwachsender, §§ 105 ff. JGG

I. Überblick: **Heranwachsende** sind Personen zwischen 18 und 20 Jahren; sie sind zivilrechtlich voll geschäftsfähig und deliktstüchtig; strafrechtlich gelten Sonderregelungen, §§ 1 II, 105 ff. JGG. Grundsätzlich gelten Heranwachsende als voll strafmündig. Sie werden aber im Strafverfahren teilweise wie Jugendliche behandelt.

II. Die Regelung des § 105 JGG

1. Für Heranwachsende gelten die genannten Vorschriften des JGG, sie sind also, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfolgen die sich an eine begangene Tat knüpfen, „wie Jugendliche“ zu behandeln, sofern:
 - eine **Reifeverzögerung** vorliegt (= einem Jugendlichen gleichzustellen ist der noch ungefestigte, in der Entwicklung stehende, noch prägbare Heranwachsende, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind. Hat der Jugendliche hingegen die einen jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erfahren, oder liegen zwar Reifeverzögerungen vor, die aber „nicht mehr behebbar“ sind, dann ist er nicht mehr einem Jugendlichen gleichzustellen).
 - eine **jugendtypische Verfehlung** vorliegt (= hierunter versteht man Taten, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild, ihrer Anlass oder ihrem Motiv Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen. Darunter fallen nicht nur dumme Streiche, sondern auch strafrechtlich relevantes Verhalten, welches typischerweise bei Jugendlichen vorkommt).
2. Wesentlich ist – wie schon bei den Jugendlichen nach § 3 JGG – die Beurteilung zum Zeitpunkt der Tat und nicht zum Zeitpunkt der Aburteilung.
3. **Nicht anwendbar** sind a) **§ 3 JGG:** es findet also keine Prüfung statt, ob der Heranwachsende für seine Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Der Jugendliche ist vielmehr stets in vollem Umfang strafmündig; b) **§ 9 Nr. 2 und § 12 JGG:** Erziehungsbeistandschaft und Erziehungshilfen (also insbesondere Heimunterbringung) können gegen Heranwachsende nicht angeordnet werden.
4. **Sonderregelungen:** a) wird ein Heranwachsender nach Jugendstrafrecht beurteilt ist das Höchstmaß der Jugendstrafe: 10 Jahr (§ 105 III JGG); b) wird er nach Erwachsenenstrafrecht beurteilt, gibt es eine fakultative Strafmilderung bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 106 I JGG); Sicherungsverwahrung darf nicht angeordnet werden (§ 106 II JGG).

III. Verfahren und Zuständigkeit, §§ 107, 108, 109 JGG. Bis auf wenige Ausnahmen gelten die Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung (§ 107 JGG); die Zuständigkeit (§ 108 JGG) und das Jugendstrafverfahren (§ 109 JGG) bei Heranwachsenden entsprechend. Nach **§ 109 I JGG** gelten bestimmte Verfahrensvorschriften des JGG bei Heranwachsenden auch dann, wenn sie nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt werden.

IV. Einordnung in der Praxis: Die Praxis zeigt, dass im Falle schwerer Kriminalität (Tötungsdelikte, Raub etc.) die Gerichte fast ausschließlich einen „Reiferückstand“ annehmen mit der Folge, dass Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewendet wird. In Falle leichter Delikte, die im Erwachsenenstrafrecht im summarischen Verfahren per Strafbefehl (d.h. im wesentlichen mit Geldstrafen) abgehandelt werden, überwiegt dagegen die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts.

V. Ahndung mehrerer Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen

1. **Grundsatz** bei mehreren Taten (= Realkonkurrenz): § 31 I JGG: bei Jugendlichen: Einheitsstrafe
2. Bei mehreren Taten, die teilweise nach Jugendstrafrecht, teilweise nach Erwachsenenstrafrecht zu beurteilen sind, gilt **§ 3 JGG:** einheitlich Beurteilung danach, bei welchen Taten der Schwerpunkt liegt. Prüfungsschema: a) gleichzeitige Aburteilung der Taten; b) mehrere Straftaten die in Tatmehrheit stehen (nach h.M. sind hiervon aber auch Dauerdelikte erfasst); c) Verantwortlichkeit für jede Straftat (§§ 3 JGG, 20 StGB); d) Schwergewicht liegt auf den nach JGG zu bestrafenden Taten (sonst: § 32 S. 2 JGG: Erwachsenenstrafrecht)
3. **Sonderregelung § 105 II JGG:** Ist der Täter wegen einer nach Erwachsenenstrafrecht zu beurteilenden Straftat bereits verurteilt, das Urteil aber noch nicht vollstreckt worden, und wird er nun wegen einer Tat, die er als Jugendlicher oder als Heranwachsender, der nach Jugendstrafrecht zu beurteilen ist, angeklagt, so wird auch hieraus eine Einheitsstrafe gebildet – und zwar eine solche nach dem Jugendstrafrecht.
4. **Nicht geregelt ist der umgedrehte Fall:** wenn ein Heranwachsender in einem früheren Verfahren rechtskräftig nach JGG verurteilt worden ist und dann nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wird, ist § 105 Abs. 2 JGG nicht analog anwendbar. Die Bildung einer Gesamtstrafe nach Erwachsenenstrafrecht (§ 55 StGB) ist ebenfalls unzulässig. Nach h.M. muss die Härte für den Täter durch eine Strafmilderung bei der neuen Strafe ausgeglichen werden

Literatur / Lehrbücher: *Meier/Rössner/Schöch-Meier*, § 5 III, IV; *Schaffstein/Beulke*, §§ 8, 9; *Streng*, § 5.

Rechtsprechung: **BGHSt 5, 366** – Unzucht (In dubio für Jugendstrafrecht); **BGHSt 12, 129** – Meuterei (Schwerpunkt bei § 32 JGG); **BGHSt 36, 37** – Heranwachsender (Gleichstellung mit einem Jugendlichen); **BGHSt 37, 34** – Einheitsjugendstrafe (Mel)